

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2022/4/5 Ra 2021/21/0316

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.04.2022

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Asylrecht  
41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §56  
FrPolG 2005 §52 Abs4 Z1  
FrPolG 2005 §52 Abs5  
FrPolG 2005 §53 Abs1  
FrPolG 2005 §53 Abs3 Z1  
VwGG §42 Abs2 Z1  
VwGVG 2014 §17

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2020/21/0230 E 29. September 2020 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gegen einen auf Grund eines gültigen Aufenthaltstitels rechtmäßig aufhältigen Fremden - und damit auch die Erlassung eines mit der Rückkehrentscheidung zu verbindenden Einreiseverbots nach § 53 FrPolG 2005 - aufgrund eines Sachverhaltes, der die Versagung des dem Fremden zuletzt erteilten Aufenthaltstitels gerechtfertigt hätte, ist nur zulässig, wenn dieser Sachverhalt erst nach Erteilung des Titels eingetreten oder zwar zuvor eingetreten, der Niederlassungsbehörde aber erst nachträglich bekannt geworden ist (vgl. VwGH 4.3.2020, Ra 2019/21/0403). Im vorliegenden Fall wurde dem Fremden nach seiner strafgerichtlichen Verurteilung der Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" erteilt, wobei der Niederlassungsbehörde die zur Begründung der Rückkehrentscheidung und des Einreiseverbotes herangezogenen Straftaten des Fremden bekannt waren.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021210316.L04

## Im RIS seit

17.05.2022

## Zuletzt aktualisiert am

17.05.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)